

**EntschlieÙung des Bundesrates
zum Verschnitt von Weinen aus mehreren Ländern
der Europäischen Gemeinschaft**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften dafür einzusetzen, daß

1. bei Tafelwein

aus einem Verschnitt von Trauben oder einem Verschnitt von Erzeugnissen mit Ursprung in mehreren Mitgliedstaaten oder
aus einem Verschnitt eines solchen Erzeugnisses und eines Tafelweins, der nicht in demselben Mitgliedstaat bereitet wurde, in dem die Trauben geerntet worden sind,

- a) der vorgeschriebene Begriff "Verschnitt von Weinen aus mehreren Ländern der Europäischen Gemeinschaft" mit größeren Schriftzeichen als bisher auf einem festgelegten Platz des Etiketts deutlich sichtbar ist,
- b) die Herkunftsländer der Weine in vorgeschriebener Schriftart und Größe an einer bestimmten Stelle des Etiketts angegeben werden,
- c) auf dem Etikett den Verbraucher irreführende bildliche Darstellungen und Begriffe verboten werden,
- d) dem im Weingesetz vorgesehenen Kontrollzeichen entsprechend auch für diese Weine ein eigenes Kontrollzeichen eingeführt wird;

2. bei Schaumweinen und Qualitätsschaumweinen die Herkunft der verwendeten Grundweine in vorgeschriebener Schriftart und Größe an einer bestimmten Stelle des Etiketts angegeben wird.

Begründung:

Die EWG-Weinmarktordnung läßt im Tafelweinbereich seit 1970 den Verschnitt von Trauben oder den Verschnitt von Erzeugnissen mit Ursprung in mehreren Ländern der Europäischen Gemeinschaft zu. Bei den entsprechenden Tafelweinen ist die Angabe des Satzes "Verschnitt von Weinen aus mehreren Ländern der Europäischen Gemeinschaft" in der Etikettierung nach dem gemeinschaftlichen Bezeichnungsrecht zwingend vorgeschrieben. Dieser Begriff ist in der Etikettierung in genau bestimmten Größen anzugeben.

Daneben ist vorgeschrieben, daß die Angabe des Hauptsitzes des Abfüllers oder des Versenders und gegebenenfalls des Abfüll- oder Versandortes mit Hilfe eines Codes erfolgen muß. Hierdurch sollen irrige Rückschlüsse vom Abfüllort auf die Herkunft der verwendeten Erzeugnisse ausgeschlossen werden.

Weitere Bestandteile der Etikettierung, wie bildliche Darstellung, Phantasiebezeichnungen, beispielsweise unter Verwendung des Wortbestandteils "Winzer", sind im Einzelfall nach dem bezeichnungsrechtlichen Irreführungsverbot des Artikels 40 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 zu beurteilen.

Die vorstehend dargestellten bezeichnungsrechtlichen Regelungen reichen nicht aus, den Verbraucher vor Verwechslungen dieser Weine mit deutschen Tafel- und Qualitätsweinen zu schützen und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Wiederholte Bemühungen, bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ein Verbot des Verschnitts von Weinen aus

verschiedenen Ländern der Europäischen Gemeinschaften zu erreichen, blieben erfolglos. Im Hinblick auf die Haltung der Kommission und die weitgehenden Bemühungen zur Schaffung des Binnenmarktes dürfte ein solches Verbot auch derzeit nicht erreichbar sein.

Es erscheint daher notwendig, durch die vorgeschlagenen Präzisierungen des Bezeichnungsrechts den Verbraucher besser zu schützen und gleichzeitig Wettbewerbsverzerrungen vorzubeugen.

Unter dem gleichen Gesichtspunkt erscheint es notwendig, eine eindeutige Bezeichnung von Schaumweinen und Qualitätsschaumweinen hinsichtlich der Herkunft der verwendeten Grundweine zu erreichen.

Beschluß

des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zum Verschnitt von Weinen aus
mehreren Lndern der Europischen Gemeinschaft

/ Der Bundesrat hat in seiner 609. Sitzung am 16. Februar 1990
die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

**Entschlieung des Bundesrates
zum Verschnitt von Weinen aus mehreren Lndern
der Europischen Gemeinschaft**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei der Kommission der Europischen Gemeinschaften dafr einzusetzen, da

bei Tafelwein

aus einem Verschnitt von Trauben oder einem Verschnitt von Erzeugnissen mit Ursprung in mehreren Mitgliedstaaten oder

aus einem Verschnitt eines solchen Erzeugnisses und eines Tafelweins, der nicht in demselben Mitgliedstaat bereitet wurde, in dem die Trauben geerntet worden sind,

- a) der vorgeschriebene Begriff "Verschnitt von Weinen aus mehreren Lndern der Europischen Gemeinschaft" mit greren Schriftzeichen als bisher auf einem festgelegten Platz des Etiketts deutlich sichtbar ist,
- b) die Herkunftslnder der Weine in vorgeschriebener Schriftart und Gre an einer bestimmten Stelle des Etiketts angegeben werden.

Begründung:

Die EWG-Weinmarktordnung läßt im Tafelweinbereich seit 1970 den Verschnitt von Trauben oder den Verschnitt von Erzeugnissen mit Ursprung in mehreren Ländern der Europäischen Gemeinschaft zu. Bei den entsprechenden Tafelweinen ist die Angabe des Satzes "Verschnitt von Weinen aus mehreren Ländern der Europäischen Gemeinschaft" in der Etikettierung nach dem gemeinschaftlichen Bezeichnungsrecht zwingend vorgeschrieben. Dieser Begriff ist in der Etikettierung in genau bestimmten Größen anzugeben.

Daneben ist vorgeschrieben, daß die Angabe des Hauptsitzes des Abfüllers oder des Versenders und gegebenenfalls des Abfüll- oder Versandortes mit Hilfe eines Codes erfolgen muß. Hierdurch sollen irrige Rückschlüsse vom Abfüllort auf die Herkunft der verwendeten Erzeugnisse ausgeschlossen werden.

Weitere Bestandteile der Etikettierung, wie bildliche Darstellung, Phantasiebezeichnungen, beispielsweise unter Verwendung des Wortbestandteils "Winzer", sind im Einzelfall nach dem bezeichnungsrechtlichen Irreführungsverbot des Artikels 40 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 zu beurteilen.

Die vorstehend dargestellten bezeichnungsrechtlichen Regelungen reichen nicht aus, den Verbraucher vor Verwechslungen dieser Weine mit deutschen Tafel- und Qualitätsweinen zu schützen und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Wiederholte Bemühungen, bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ein Verbot des Verschnitts von Weinen aus

verschiedenen Ländern der Europäischen Gemeinschaften zu erreichen, blieben erfolglos. Im Hinblick auf die Haltung der Kommission und die weitgehenden Bemühungen zur Schaffung des Binnenmarktes dürfte ein solches Verbot auch derzeit nicht erreichbar sein.

Es erscheint daher notwendig, durch die vorgeschlagenen Präzisierungen des Bezeichnungsrechts den Verbraucher besser zu schützen und gleichzeitig Wettbewerbsverzerrungen vorzubeugen.